auch einige Mauern außer Pflaumen
und des Lehrers Hütte gegeben werden
müßten, so sollen sie (: die Käufer :)
solche a dato dieses Kaufs auf ersten,
hierauf an Verkäufern erst wegge-
dachten E. E. Hochl. Rath von sich und alle
Ihre Nachkommen und Nachfahren zugesagt,
gut und versprochen, daß sie denen Käufe-
rern und denselben Nachfahren solch
verkaufte hergegebene Lehr und andere Hüte
Höfschütz und Lehr für ewiglichen
Zu- und Ausfahrt, auch alles darauf
stehende Schulden und Beschwerungen /: da
sich über Zuversicht einige mehr als zuvor
specificirt finden sollten, und Ihnen
zeitlich genug gemeldet würde :/ zu bezahlen,
und dafür aufkommen und Gemeiner Stadt
Unkosten jederzeit gewähren, nicht diese
Ausfahrt abgrenzen, gnädigen Besitz wie-
der, und alterhalben eine vollkommene
Land- und Stadtbürgerliche Gerechtigkeit
sich zu derselben hiermit wieder zurück
unterfänglichen sein mag, verpflichtet

haben wollen. Worauf auch
diejenigen darzu bestellten und ver-
ordneten Rathsherren zu Münchgalda von
des Lehrers Hütte, und ein Schöf-
fen bitten, welchen Herrn Schöffen
auch dasselbige vom Pflaumen-
Hütte innegehabt, und Herrn
Verkäufern gutzunehmen, bis
sie genützet haben selben, wie auch
da die Käufer dergleichen vor-
enthalten und fremdgehörige Grund-
stücke mehr verkaufen angeben und
beschweren würden, Ihnen als ihr
verkauftes Eigenthum gleichfalls zu-
versichert werden sollen.

Hierauf haben die genannte Käufe-
rer zugesagt und versprochen,
solch hergegebt Lehr und andere
Güter, oder was da zu gehörig,
es sey viel oder wenig, klein
oder groß, von E. E. Hochl. Raths und
Gemeiner Stadt Jurisdiction, dessen